Meinl QUATTRO eu

Rechenschaftsbericht 2010/2011

Meinl Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT
Gesellschaft m.b.H.

Meinl QUATTRO eu

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das 7. Geschäftsjahr
vom 1. März 2010 bis 28. Februar 2011

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Auszahlung	6
Internationale Kapitalmärkte Anlagepolitik	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung	10
Zusammensetzung des Fondsvermögens	11
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	14
Steuerliche Behandlung der Auszahlung	16
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	22

JULIUS MEINL INVESTMENT
Gesellschaft m.b.H.

1010 Wien, Kärntnerring 2
Telefon (01) 531 88
Telefax (01) 531 88 460

Gesellschafter

Meinl Bank AG, Wien

Staatskommissäre

MR Mag. Edith Peters, Wien
OR Mag. Karin Kufner, Wien (ab 01.07.2010)

Aufsichtsrat

Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender
Dr. Daniel Charim Wien, Vorsitzender-Stv.
Mag. Wolfgang Werfer (ab 01.09.2010)
Wolfgang Matejka (bis 31.08.2010)

Geschäftsführung

Arno Mittermann, Wiener Neustadt
Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger, Wien
Mag. Wolfgang Werfer, Wien (bis 31.08.2010)

Prokurist

Mag. Nicole Strebinger, Wien

Anlagebeirat

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

Depotbank

Meinl Bank AG, Wien

Publikumsfonds der JULIUS MEINL INVESTMENT Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Amundi Hong Kong Limited
MEINL CAPITAL INVEST	Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Jacqueline Miksits
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL EASTERN EUROPE	Advisory Invest GmbH, Wien
MEINL EQUITY AUSTRIA	Matejka & Partner Asset Management GmbH
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL GLOBAL PROPERTY	Jacqueline Miksits
MEINL INDIA GROWTH	Amundi Hong Kong Limited
MEINL JAPAN TREND	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL LIQUID	Jacqueline Miksits
MEINL QUATTRO eu	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

Meinl QUATTRO eu

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

- ISIN AT0000618731 Thesaurierung -

Sehr geehrter Anteilsinhaber!

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl QUATTRO eu, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG für das 7. Geschäftsjahr vom 1. März 2010 bis 28. Februar 2011 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl QUATTRO eu weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 27,05 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 2.556.080 Thesaurierungsanteile.

Der Thesaurierungsanteilswert betrugen am Berichtsstichtag EUR 10,58 je Anteil. Die Auszahlung für das Geschäftsjahr 2010/2011 beträgt EUR 0,00 je Anteil und wird ab 15. April 2011 ausbezahlt.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergab für die Zeit vom 01.03.2010 bis 28.02.2011 - unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Auszahlung - eine Performance von +7,19 % für Thesaurierungsanteile.

AUSZAHLUNG

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Ab 15. April 2011 wird ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag ausbezahlt.

Für das Geschäftsjahr 1. März 2010/28. Februar 2011 wird eine Auszahlung von EUR 0,00 je Anteil, das sind bei 2.556.080 Anteilen insgesamt EUR 0,00 vorgenommen.

Die Auszahlung in der Höhe von

0,00

je Anteil wird ab 15. April 2011 bei der Zahlstelle des Fonds, der Meinl Bank Aktiengesellschaft, kostenfrei ausgezahlt.

ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts-jahresende	Fonds-volumen	errechneter Wert	Auszahlung je Anteil	Wertzuwachs / Wertminderung in % [2]	
	in Mio.EUR	in EUR	in Euro [1]	im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
01.09.04 [3]		10,00			
28.02.05 [4]	2,19	10,53	0,01	+ 5,30	+ 5,30
28.02.06	7,01	12,16	0,05	+ 15,57	+ 21,70
28.02.07	21,20	12,93	0,01	+ 6,77	+ 29,95
29.02.08	19,25	10,80	0,00	- 16,41	+ 8,63
28.02.09	13,18	8,43	0,03	- 21,94	- 15,21
28.02.10	29,50	9,88	0,01	+ 17,61	- 0,27
28.02.11	27,05	10,58	0,00	+ 7,19	+ 6,90

[1] jeweils am 15. April

[2] unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung

[3] Erstausgabetag

[4] Rumpfgeschäftsjahr

INTERNATIONALE KAPITALMÄRKTE

Das jüngste Geschäftsjahr (01.03.2010 bis 28.02.2011) des Meinl QUATTRO eu startete turbulent und war von starken Schwankungen geprägt. Denn gleich zu Beginn, im März, korrigierten die Aktienmärkte aufgrund negativer Schlagzeilen aus Griechenland heftig. Die Nervosität war insbesondere in Europa zu spüren, da Griechenland Gefahr lief, seinen Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr nachkommen zu können und schlussendlich die EU und den IWF um finanzielle Unterstützung bitten musste. Das dafür zugesicherte Unterstützungspaket sorgte dann für Entlastung an den Märkten. Da aber Spanien, Portugal und schließlich Irland mit ähnlichen Problemen zu kämpfen hatten und auch von den Ratingagenturen mit schwächeren Ratings bedacht wurden, kam es immer wieder zu Korrekturen während des gesamten Berichtszeitraums, wenn neue Schlagzeilen zur Zahlungsschwäche dieser Staaten veröffentlicht wurden.

Natürlich blieb der Euro durch diese Problematik nicht unverschont und er musste in der ersten Berichtsperiodenhälfte erhebliche Verluste gegenüber anderen Währungen verzeichnen. Euro-Investoren in Nicht-Euro-Titeln schmerzte dieser Zustand natürlich nicht, da mögliche Verluste aufgrund von Fremdwährungsgewinnen abgeschwächt oder sogar wettgemacht wurden. Und auch die Exporteure der Eurozone konnten sich aufgrund des Währungsvorteils über gestiegene Absätze freuen. Gegen Ende des Berichtszeitraums glichen sich die Währungsschwankungen allerdings wieder komplett aus.

Trotz starker Schwankungen konnten die Aktienmärkte die Berichtsperiode mit einem guten Ergebnis und damit mit einem positiven Vorzeichen beenden. Die Gründe für das gute Ergebnis sind mannigfaltig: Einerseits zeigten die Konjunkturbelebenden Maßnahmen erste Effekte und die Wirtschaftsdaten verbesserten sich, andrerseits brachten auch die Unternehmen gute Ergebnisse, waren äußerst attraktiv bewertet und boten Anlegern günstige Einstiegsmöglichkeiten. Außerdem waren auch für 2010 die Erwartungen niedrig geschraubt und die meisten Konjunktur- und Unternehmensdaten übertrafen die Schätzungen und sorgten damit für positive Überraschungen.

Die Aktienmärkte konnten global schöne Zuwächse verzeichnen. Insbesondere Rohstoffaktien wie Gold und andere Metallaktien erlebten wie auch schon im Jahr zuvor unglaubliche Kursanstiege.
Branchenseitig waren Technologieunternehmen mit den höchsten Zuwächsen konfrontiert, aber auch Immobilienaktien konnten weiter etwas an verlorenem Terrain gut machen. Weniger erfreulich war die Berichtsperiode für Alternative Investments. Hier mussten insbesondere schon wie 2009 Trendfolgesysteme, auf deren Modelle viele Alternatives basieren, Verluste verbuchen.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: in Europa legte der DJ Eurostoxx 50 Index um 13,31% zu, während der deutsche Dax Index mehr als das Doppelte hinzugewann. Dem österreichischen Leitindex ATX gelang eine solide Kurssteigerung von 21,47%. In den USA war ein ähnliches Bild zu beobachten, wobei die Währung diesmal die Performance für Euro Investoren kaum beeinflusste. Die folgenden Zahlen sind in Euro berechnet. Der S&P 500 verbesserte sich um 19,10%, der bekanntere Dow Jones Index legte 18,45% an Wert zu. In Asien legte der japanische Nikkei 225 Index um 13,63% zu, was aber hauptsächlich auf Währungsgewinne zurückzuführen ist.

Für Investoren in Staatsanleihen kam es diesmal besonders auf die regionale Ausrichtung des Portfolios an. Mit griechischen, spanischen oder portugiesischen Staatspapieren durchlebte man eine Achterbahnfahrt, die man normalerweise von Staatsanleihen nicht gewohnt war. Mit deutschen oder französischen Anleihen konnte man hingegen erfreuliche Erträge erwirtschaften. Mit dem Effas Index für Euro Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 1-3 Jahren erzielte man ein Plus von 0,10%, bei längeren Laufzeiten gab es proportional zur höheren Laufzeit auch steigende Verluste. Der Effas Index für Euro Staatsanleihen mit einer Laufzeit für 5-7 Jahre verlor 1,25%.

Bei den Immobilien gab es dafür erfreuliche Kurszuwächse. Der europäische Immobilienaktienindex Epra legte 23,18% zu.

Im Bereich der Absolute Return Produkte gab es wenig positive Entwicklungen zu berichten. Dies lag zum einen daran, dass die meisten Produkte ein Trendfolgesystem als Modellbasis nutzen und Trendfolgeprodukte auch im jüngsten Berichtsjahr kaum funktionierten.

ANLAGEPOLITIK

Die Investmentpolitik des Fonds ist, in erster Linie über Fondsprodukte in die vier Anlageklassen Aktien, Anleihen, Immobilien und marktneutrale Investments zu investieren. Hierbei wird die Verteilung der Assetklassen aktiv gesteuert und nach einem Konjunkturmodell angepasst.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens
Meinl QUATTRO eu

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	9,88
Auszahlung (KESt) am 15.04.2010 (entspricht 0,0000 Anteilen) [1)]	0,01
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10,58
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	10,59
Nettoertrag pro Anteil	0,71
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	**7,19%**

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis			
Erträge (ohne Kursergebnis)			
Zinsenerträge	-17.039,13		
Dividendenerträge	270.204,42		
sonstige Erträge 7)	0,00	253.165,29	
Sollzinsen		-81,17	
Aufwendungen			
Vergütung an die KAG	-481.898,80		
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-13.720,95		
Publizitätskosten	-11.019,11		
Transaktionskosten	0,00		
Wertpapier-Depotgebühren	-62.056,28		
Depotbankgebühren	0,00		
Kosten für externe Berater	0,00		
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-86.796,34		
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	59.890,86	-508.804,28	
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			**-255.720,16**
Realisiertes Kursergebnis 2) 3)			
Realisierte Gewinne aus Wertpapiere		463.884,27	
Realisierte Gewinne aus Derivate		0,00	
Realisierte Verluste aus Wertpapiere		-2.215.097,29	
Realisierte Verluste aus Derivate		-340.538,67	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			**-2.091.751,69**
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			**-2.347.471,85**

b. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	**4.404.927,99**
Ergebnis des Rechnungsjahres	**2.057.456,14**

c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres

	12.926,99
Fondsergebnis gesamt	**2.070.383,13**

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)			**29.501.886,13**
Auszahlung			
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.06.2009		-29.863,78	
			-29.863,78
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen			
Ausgabe von Anteilen		1.637.664,16	
Rücknahme von Anteilen		-6.115.490,88	
Ertragsausgleich		-12.926,99	
			-4.490.753,71
Fondsergebnis gesamt			
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			**2.070.383,13**
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)			**27.051.651,77**

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Auszahlung / Wiederveranlagung			
Auszahlung am 15.04.2011 für 2.556.080,00 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,00	0,00		
			0,00
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		-2.334.544,86	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	2.798.429,13		
Gewinnübertrag auf die Substanz	-463.884,27	2.334.544,86	
Veränderung des Gewinnvortrags 6)			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	0,00	0,00	
			0,00

1) Rechenwert am Ex-Tag für einen Thesaurierungsanteil EUR 10,43
2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds des Rechnungsjahr.
3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 0,00
4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 29.501.886,13
   2.986.378,00 Thesaurierungsanteile
5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 27.051.651,77
   und 2.556.080,00 Thesaurierungsanteile
6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.
7) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS
PER 28. FEBRUAR 2011
Meinl QUATTRO eu

Wertpapierbezeichnung	Kennnummer	Währung	Bestand 28.02.2011 Stk./Nom.	Käufe Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Amtlicher Handel und organisierte Märkte								
Obligationen								
5,4553 Credit Suisse Int. Floater 30.11.2001-2011	XS0139655285	EUR	250.000	0	0	115,1700	287.925,00	1,06
							287.925,00	**1,06**
Strukturierte Produkte								
0 Calyon Fin. Products Floater 14.10.2005-2011	XS0231333260	EUR	600.000	0	0	97,1300	582.780,00	2,15
							582.780,00	**2,15**
Investmentfonds								
Allianz Pimco Corporate Thesaurierer	AT0000706502	EUR	20.000	0	0	50,4000	1.008.000,00	3,73
AC FCP-Risk Parity 7 Fund	LU0326194015	EUR	8.000	0	0	118,1800	945.440,00	3,49
BlackRock Gl.Fds. - World Gold Fund A2-Thes.	LU0171305526	EUR	15.000	0	25.000	46,1600	692.400,00	2,56
BNY Mellon Global Funds - Euroland Bond C-Thes.	IE0032722484	EUR	2.775.000	0	125.000	1,5034	4.171.935,00	15,42
Franklin Templeton - Templ.Global Total Return Fd.	LU0294221097	EUR	40.000	40.000	0	17,4800	699.200,00	2,58
FCM European Total Return Fund Ltd. A	IE00B24CLY61	EUR	10.000	0	0	107,2500	1.072.500,00	3,96
Julius Bär Multibond-Absolute Return Bond C-Thes.	LU0186679246	EUR	15.000	0	0	131,1400	1.967.100,00	7,27
Lacuna - Adamant Global Medtech	LU0385207252	EUR	2.000	0	2.000	137,1600	274.320,00	1,01
Lacuna US REIT Inhaber-Anteile B-Thes.	LU0114110967	EUR	14.500	0	0	117,4400	1.702.880,00	6,29
MainFirst - Top European Ideas C	LU0308864965	EUR	12.000	12.000	0	29,8600	358.320,00	1,32
Meinl EASTERN EUROPE Thesaurierer	AT0000A05JR9	EUR	6.250	0	0	42,6700	266.687,50	0,99
Meinl India Growth Ausschütter	AT0000495429	EUR	1.040	0	0	152,6600	158.766,40	0,59
MEINL ASIA CAPITAL Ausschütter	AT0000917620	EUR	3.000	0	0	159,0900	477.270,00	1,76
MEINL CORE EUROPE Thesaurierer	AT0000685425	EUR	8.666	0	0	167,0100	1.447.308,66	5,35
MEINL JAPAN TREND Ausschütter	AT0000805064	EUR	25.000	5.000	0	44,2500	1.106.250,00	4,09
Schroder ISF - Gl.Property Securities EUR-He.A-Th.	LU0224509132	EUR	25.000	0	0	109,9900	2.749.750,00	10,16
Schroder ISF - Global Inflation Linked Bond A-Th.	LU0180781048	EUR	40.000	0	10.000	24,9400	997.600,00	3,69
Threadneedle Inv.Funds-Europ. High Yield Bd.A1-Th.	GB0002363447	EUR	354.360	0	0	1,5875	562.546,50	2,08
							20.658.274,06	**76,37**
Allianz RCM US Equity Fund C2-Auss.	IE0002495467	USD	30.000	0	15.000	36,8600	803.516,93	2,97
BNY Mellon Global Funds - Asian Equity A-Thes.	IE0003795394	USD	300.000	0	0	3,3598	732.408,08	2,71
Morgan Stanley Investment Asian Property A Thes.	LU0078112413	USD	100.000	0	0	16,3400	1.187.327,42	4,39
Parvest SICAV Convertible Bond Asia Fund C-Thes.	LU0095613583	USD	2.000	0	0	355,5200	516.669,09	1,91
Threadneedle Inv. Funds-American Select Fd.A1 Thes	GB0002769536	USD	500.000	0	0	1,8962	688.926,03	2,55
							3.928.847,55	**14,52**
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte						**EUR**	**25.457.826,61**	**94,11**
Nicht notierte Wertpapiere								
Obligationen								
6 Level One Finance (Je.) Ltd. 10.07.07-2013	XS0310168512	EUR	500.000	0	0	5,0000	25.000,00	0,09
							25.000,00	**0,09**
Summe der nicht notierten Wertpapiere						**EUR**	**25.000,00**	**0,09**
Summe Wertpapiervermögen						**EUR**	**25.482.826,61**	**94,20**

Finanzterminkontrakte mit Absicherungszweck								
Verkaufte Finanzterminkontrakte (Short-Position)								
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Wertpapier-Indexkontrakte								
EURO STOXX 50 FUTURE März 2011	VGH1	EUR	-10	0	0 2.983,0000		-9.100,00	-0,03
							-9.100,00	**-0,03**
EMINI Standard & Poors Future März 2011	ESH1	USD	-5	0	0 1.318,7500		-7.720,53	-0,03
							-7.720,53	**-0,03**
Summe der Finanzterminkontrakte mit Absicherungszweck						**EUR**	**-16.820,53**	**-0,06**
Bankguthaben								
EUR-Guthaben Kontokorrent								
		EUR	1.617.202,21				1.617.202,21	5,98
Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen								
		USD	6.629,16				4.817,00	0,02
Summe der Bankguthaben						**EUR**	**1.622.019,21**	**6,00**
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben								
		EUR	159,60				159,60	0,00
Verwaltungsgebühren								
		EUR	-36.699,53				-36.699,53	-0,14
Depotgebühren								
		EUR	166,41				166,41	0,00
Summe sonstige Vermögensgegenstände						**EUR**	**-36.373,52**	**-0,13**
FONDSVERMÖGEN						**EUR**	**27.051.651,77**	**100,00**
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000618731					EUR	10,58	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000618731					STK	2.556.080	

Wien, am 27. Juni 2011

JULIUS MEINL INVESTMENT
GESELLSCHAFT M.B.H.

Arno Mittermann Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger

Umrechnungskurse/Devisenkurse
Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 25.02.2011 in EUR umgerechnet:

Währung	**Einheiten**	**Kurs**
US Dollar	1 EUR =	1,3762 USD

Marktschlüssel	**Börseplatz**
EUREX	EUREX
CME	Chicago Mercantile Exchange

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

Wertpapierbezeichnung	Kennnummer	Währung	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge
Ausschüttungsäquivalent				
Amtlicher Handel und organisierte Märkte				
Aktien				
Atrium European Real Estate Ltd.	JE00B3DCF752	EUR	0	113.402
Investmentfonds				
BNP Paribas L1 - Equity Finance World I-Thes.	LU0159026474	EUR	0	2.300
EasyETF FTSE EPRA Eurozone Ausschütter	LU0192223062	EUR	0	3.000
Lupus alpha Structure Invest Thes.	DE0006329055	EUR	0	4.000
Meinl EURO BOND PROTECT Ausschütter	AT0000859319	EUR	0	30.571
Schroder ISF - European Equity Alpha A-Thes.	LU0161305163	EUR	0	10.000
Valartis Euroland Equity Ausschütter	AT0000697818	EUR	0	28.450
Black Rock - US Flexible Equity A2-Thes.	LU0154236417	USD	0	77.780
HSBC Gl.Inv.Funds - BRIC Equity M2D	LU0214875626	USD	0	13.000
Nicht notierte Wertpapiere				
Aktien				
AI Airports International Ltd.	AT0000A053N4	EUR	0	140.000
Geschlossene Finanzterminkontrakte im Berichtsjahr				
EURO STOXX 50 FUTURE März 2011	VGH1	EUR	10,00	10,00
EMINI Standard & Poors Future März 2011	ESH1	USD	10,00	10,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE Dezember 2010	VGZ0	EUR	30,00	30,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE Dezember 2010	VGZ0	EUR	30,00	30,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE Dezember 2010	VGZ0	EUR	30,00	30,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE Juni 2010	VGM0	EUR	30,00	30,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE Juni 2010	VGM0	EUR	20,00	20,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE Juni 2010	VGM0	EUR	20,00	20,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE Juni 2010	VGM0	EUR	30,00	30,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE September 2010	VGU0	EUR	20,00	20,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE September 2010	VGU0	EUR	20,00	20,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE September 2010	VGU0	EUR	27,00	27,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE September 2010	VGU0	EUR	27,00	27,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE September 2010	VGU0	EUR	27,00	27,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE September 2010	VGU0	EUR	27,00	27,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE September 2010	VGU0	EUR	27,00	27,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE September 2010	VGU0	EUR	30,00	30,00
E-Mini Standard & Poors Future Juni 2010	ESM0	USD	20,00	20,00

E-Mini Standard & Poors Future Juni 2010	ESM0	USD	20,00	20,00
E-Mini Standard & Poors Future Juni 2010	ESM0	USD	30,00	30,00
E-Mini Standard & Poors Future Juni 2010	ESM0	USD	30,00	30,00
EMINI Standard & Poors Future Dezember 2010	ESZ0	USD	30,00	30,00
EMINI Standard & Poors Future Dezember 2010	ESZ0	USD	30,00	30,00
EMINI Standard & Poors Future Dezember 2010	ESZ0	USD	30,00	30,00
EMINI Standard & Poors Future September 2010	ESU0	USD	20,00	20,00
EMINI Standard & Poors Future September 2010	ESU0	USD	20,00	20,00
EMINI Standard & Poors Future September 2010	ESU0	USD	27,00	27,00
EMINI Standard & Poors Future September 2010	ESU0	USD	27,00	27,00
EMINI Standard & Poors Future September 2010	ESU0	USD	27,00	27,00
EMINI Standard & Poors Future September 2010	ESU0	USD	27,00	27,00
EMINI Standard & Poors Future September 2010	ESU0	USD	27,00	27,00
EMINI Standard & Poors Future September 2010	ESU0	USD	30,00	30,00

Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 28. Februar 2011 der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. (KAG) über den von ihr verwalteten Meinl QUATTRO eu, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. März 2010 bis 28. Februar 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 28. Februar 2011 über den Meinl QUATTRO eu, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen
Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.
Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres
Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 27. Juni 2011

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovsky ppa. Mag. Nora Engel-Kazemi
Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

		Ausschüttungsanteile	Thesaurierungsanteile	Vollthesaurierungsanteile
			AT0000618731	
			EUR	

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

a)	Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.				
b)	Wurde keine Optionserklärung abgegeben Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:				0,0000
c)	Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz	1)			
	Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:				0,0000
	Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)			0,0000
	- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:				0,0000
	- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt				
	Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:				0,0001
	Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:				0,0001
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				
e)	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):				0,0000
	Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:				0,0000
f)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a)	Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:	3)			0,0297
	Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	9)			
b)	Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:				0,0297
c)	Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt in die Steuererklärung aufgenommen werden	4)			
	- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:				0,0297
	- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:				0,0000
	- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:				
	Für Depots mit Optionserklärung:	5)			0,0001
	Für Depots ohne Optionserklärung:	5)			0,0001
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				
e)	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):				0,0000
	Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:				0,0000
f)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. Abschnitt B.				

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a)	Zurechnungen:		
	- Ausschüttung		-
	- ordentliches Fondsergebnis:		0,0000
	- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		-0,0001
	- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0001
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0297
	- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%):		0,0000
	- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-
	- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		-
b)	Abrechnungen:	7)	
	- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000
	- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		0,0000
	- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000
	- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000
	- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		0,0000
	- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-
	- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	-
c)	Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	8)	0,0001
	- davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0001
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:	7)	0,0029
	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0000
e)	Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		

4.Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a)	in- und ausländische Kapitaleinkünfte: Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):		0,0000
	steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,0000
b)	Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0001
c)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:	7)	0,0029
	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0000
d)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		

1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklarierung als für die KESt auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KESt erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KESt auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KESt vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatzt bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Meinl QUATTRO eu

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 15.10.2010 - 28.02.2011

Auszahlung: 15.04.2011

ISIN: AT0000618731

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-stiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
1.Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.Zuzüglich:							
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0297	0,0297	0,0297	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.Ertrag		0,0000	0,0000	0,0297	0,0297	0,0297	0,0000
4.Abzüglich:							
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000	0,0297	0,0297	0,0297	0,0000
6.Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.Steuerpflichtige Einkünfte	5)	**0,0000**	**0,0000**	**0,0297**	**0,0297**	**0,0297**	**0,0000**
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung							0,0000
8.Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		10,58	10,58	10,58	10,58	10,58	10,58
9.-							
Detailangaben							
10.Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht							
a) Dividenden	4) 6) 17)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)						
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

gesamt		0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10)11)						
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG	12)						
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14.Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
15.Österreichische KEST II auf:	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KESt II (gesamt) gerundet		**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
16.Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)							
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet		**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
17.Österreichische KESt II und III (gesamt)		**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern							
aus chinesischen Aktien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus deutschen Aktien		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus spanischen Aktien		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
aus italienischen Aktien		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus japanischen Aktien		0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus Korea-Republik Aktien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus niederländischen Aktien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus philippinischen Aktien		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus russischen Aktien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
		0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029

	Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESt VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe aus Aktien	**0,0029**	**0,0029**	**0,0029**	**0,0029**	**0,0029**	**0,0029**
	Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESt VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe aus Fonds	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
b)	Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
	Summe aus Aktien	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
	aus Schweizer Anleihen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	aus deutschen Anleihen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	aus finnischen Anleihen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	aus französischen Anleihen	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	aus italienischen Anleihen	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
	aus philippinischen Anleihen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	aus taiwanesischen Anleihen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Summe aus Anleihen	**0,0035**	**0,0035**	**0,0035**	**0,0035**	**0,0035**	**0,0035**
	Summe aus Fonds	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
c)	Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern 16)						
	Summe aus Aktien	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
	Summe aus Anleihen	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
	Summe aus Fonds	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
19.	Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-	-	-

1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I bzw II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)
16) Unter Umständen rückerstattbar auf Basis aktueller EUGH-Judikatur.
17) Unter Umständen bei juristischen Personen und Privatstiftungen auch steuerfrei.

TER (Total Expense Ratio):	3,29 per 28. Februar 2011
PTR (Portfolio Turnover Ratio):	11,02 per 28. Februar 2011

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilinhabern und der ***Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.*** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsekurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite www.profitweb.at veröffentlicht. Bis 10.3.2010 lautet der vorhergehende Satz wie folgt: Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage der Wiener Börse und „Der Standard“ veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträgnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch
vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Meinl QUATTRO eu, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine *(für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)*

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Meinl Bank AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug über Anteile ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Der gemischte Fonds investiert vorwiegend über OGAW und OGA-Instrumente in die Anlageklassen Aktien und Anleihen. Bei den Aktien wird global nach einem Regionen und Branchenansatz investiert. Die Anleihen werden breit gestreut und reichen von Staatsanleihen über Unternehmensanleihen bis in den Bereich High Yield, Emerging Markets und Convertibles. Es werden auch Assets in die Segmente Immobilienaktien sowie Immobilienaktienfonds investiert. Der Fonds wird aktiv gemanagt.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100% des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen gleichwertigen Wertpapieren der Finanzbrache investieren

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Diese Einlagen spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente aktiv ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden:

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.]

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder

- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder

von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
- dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die

Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben des Fondsvermögens zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR
Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis zum 28./29. Februar des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.
Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträgnisse bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 29 Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug *(Thesaurierer)*

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. April ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug *(Vollthesaurierer Inlandstranche)*

Nicht anwendbar.

§ 29a Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug *(Vollthesaurierer Auslandstranche)*

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte "größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/de/fma/markttei/wertpapi/emittent/emittent.htm

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)".

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-
	BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul

3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)